ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Hanau, Peter

Working Paper

Die Verpflichtung zur Abführung von Aufsichtsratsvergütungen an die Hans-Böckler-Stiftung: Rechtsgutachten

Arbeitspapier, No. 254

Provided in Cooperation with:
The Hans Böckler Foundation

Suggested Citation: Hanau, Peter (2012) : Die Verpflichtung zur Abführung von Aufsichtsratsvergütungen an die Hans-Böckler-Stiftung: Rechtsgutachten, Arbeitspapier, No. 254, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/116710

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Rechtsgutachten

Hans Böckler Stiftung

Fakten für eine faire Arbeitswelt.

Arbeitspapier 254

Peter Hanau

Die Verpflichtung zur Abführung von Aufsichtsratsvergütungen an die Hans-Böckler-Stiftung

www.boeckler.de

Februar 2012

Arbeitspapier 254

Peter Hanau

Die Verpflichtung zur Abführung von Aufsichtsratsvergütungen an die Hans-Böckler-Stiftung

Hanau, Peter, Professor Dr. Dres. h.c.

1935	in Berlin
1954 - 1958	Studium der Rechtswissenschaft in Freiburg/Breisgau und Göttingen
seit 1971	o. Professor für Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht sowie Direktor des Forschungsinstituts für Sozialrecht der Universität zu Köln
1984 - 1992	Mitglied der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages
1986 - 1989	Rektor der Universität zu Köln
1990 - 1999	Präsident des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes, seitdem Ehrenpräsident
seit 1996	Fachgutachter der Deutschen Forschungsgemeinschaft für Arbeits- und Wirtschaftsrecht
2000	Emeritierung
	Seitdem weitere Forschungsarbeit im Institut für Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht

Impressum

Herausgeber: Hans-Böckler-Stiftung
Mitbestimmungs-, Forschungs- und Studienförderungswerk des DGB
Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Telefon (02 11) 77 78-181
Fax (02 11) 77 78-4181
E-Mail: Roland-Koestler@boeckler.de
Redaktion: Dr. Roland Köstler, Abteilung Mitbestimmung
Produktion: Setzkasten GmbH, Düsseldorf

Düsseldorf, Februar 2012

Inhaltsverzeichis

I Die gewerkschaftlichen Regelungen 7
1 Die Ebene des DGB 7
2 Einzelgewerkschaften 12
a) IG Metall 12
b) ver.di 13
c) Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) 15
d) IG BCE 15
e) Gewerkschaft NGG 15
f) IG BAU 16
3 Die europäische Ebene 16

II Übersicht über die rechtliche Problematik 19

III Die koalitionsrechtliche Problematik 21
1 Die Koalitionsfreiheit der Arbeitgeber 21
2 Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer und Gewerkschaften 23

IV Die vereinsrechtliche Problematik 25
1 Rechtsprechung zu den Abführungsregelungen 25
2 Weitere Rechtsprechung zum Vereinsrecht 29
3 Stellungnahme 31
a) Satzungsmäßige Grundlage der Abführungspflicht 31
aa) Der Inhalt der Gewerkschaftssatzungen 31
bb) Satzungsmäßige Regelung des Umfangs der Abführungspflicht erforderlich? 33
cc) Abführung aus Mandaten ohne gewerkschaftliche Unterstützung 35
b) Vertragliche Abführungsvereinbarungen 35
aa) Ausdrückliche und konkludente Vereinbarungen 35
bb) Schenkung? 36
cc) Ämterkauf? 37

V Die gesellschaftsrechtliche Problematik 39
1 Rechtsprechung 39
2 Schrifttum 39
3 Stellungnahme 40

VI Ergebnisse 43

Über die Hans-Böckler-Stiftung 45

Die Verpflichtung zur Abführung von Aufsichtsratsvergütungen an die Hans-Böckler-Stiftung

Rechtsgutachten
auf Ersuchen der Stiftung erstattet von

Professor Dr. Dres. h.c. Peter Hanau, Köln

Dezember 2011

I Die gewerkschaftlichen Regelungen

1 Die Ebene des DGB

Schon bald nach dem Ausbau der Mitbestimmung in den Aufsichtsräten in der Nachkriegszeit kam es zur Abführung von Aufsichtsratsvergütungen gewerkschaftlich vorgeschlagener Mitglieder an gewerkschaftliche Einrichtungen. So heißt es in § 3 der Satzung der Stiftung Mitbestimmung von 1954, zur Erfüllung des Stiftungszweckes dienen u.a. laufende Zuwendungen von Personen, die als Repräsentanten des DGB oder einer Einzelgewerkschaft einem Aufsichtsrat angehören. Auf dem 6. Bundeskongress des DGB 1962 wurde dann auf Antrag der IG Metall folgender Beschluss gefasst:

> *Die im Grundsatzprogramm des DGB geforderte Mitbestimmung der Arbeitnehmer in allen personellen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen der Wirtschaftsführung und Wirtschaftsgestaltung ist durch das „Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie" sowie durch das Betriebsverfassungsgesetz erst zu einem geringen Teil verwirklicht worden. Um so wichtiger ist es, dass sich alle Arbeitnehmervertreter, die Mitbestimmungsfunktionen nach diesen Gesetzen ausüben, der Bedeutung dieser Funktionen und der Verantwortung bewusst bleiben, die ihnen daraus gegenüber der Gesamtheit der Arbeitnehmer erwächst. Das Verantwortungsgefühl muss sich auch darin bekunden, dass ihre Aufsichtsratstantiemen in erster Linie Zwecken zugeführt werden, die den gewerkschaftlichen Vorstellungen von Sinn und Bedeutung der Mitbestimmung entsprechen. Aus diesem Grunde beschließt der 6. Bundeskongress des Deutschen Gewerkschaftsbundes:*
>
> *Bei Aufsichtsratswahlen sowohl nach den Mitbestimmungsgesetzen für den Bergbau und für die Eisen- und Stahlindustrie als auch nach dem Betriebsverfassungsgesetz werden von den DGB-Gewerkschaften nur solche Kandidaten aufgestellt und unterstützt, die sich schriftlich bereit erklären, nachstehende Tantiemenregelung einzuhalten.*
>
> *Es sind abzuführen: bei Tantiemen in Höhe bis 4.999 DM 20 Prozent des Nettobetrages, bei Tantiemen in Höhe von 5.000 DM bis 9.999 DM 30 Prozent des Nettobetrages, bei Tantiemen in Höhe von 10.000 DM bis 19.999 DM 40 Prozent des Nettobetrages, bei Tantiemen in Höhe ab 20.000 DM 50 Prozent des Nettobetrages. Die abzuführenden Beträge sind der Stiftung Mitbestimmung oder ähnlichen Einrichtungen zu überweisen, deren Unterstützungswürdigkeit im Einzelfalle von den Gewerkschaftsvorständen zu prüfen ist.*

Im Folgenden bemühte sich der DGB zunächst um eine allgemeine Begrenzung der Aufsichtsratsvergütungen, also von Vertretern der Arbeitnehmer und der Anteilseigner. Über die Motive geben Ausführungen des für die Mitbestimmung zuständigen Mitglieds des DGB-Bundesvorstandes Georg Neemann Auskunft (s. Mitbestimmungsgespräch 1968, 123 unter Bezugnahme auf einen Artikel in der Welt der Arbeit vom 12.07.1968). Er stellte fest, dass das Problem der Aufsichtsratsvergütungen von Anfang an die Diskussion um die Mitbestimmung belastet habe. Die Mitbestimmungsgegner hätten immer wieder das Vergütungsproblem hochgespielt, offenbar um Misstrauen zwischen den Arbeitnehmern und ihren Mitbestimmungsträgern zu säen. Neemann erinnerte daran, dass in der Weimarer Zeit die Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten gesetzlich von einer Vergütung ausgeschlossen waren, ein Umstand, der mit Recht als Diskriminierung empfunden worden sei.

1975 gab es einen Beschluss des Bundeskongresses des DGB, der die Präambel des Beschlusses von 1962 wiederholte und die Abführungspflicht neu bezifferte. Von den Brutto-Beträgen der Aufsichtsratsvergütungen seien bis 3.000 DM im Jahr pro Aufsichtsrats-Mandat 12%, bei Vergütungen über DM 3.000 bis DM 6.000 im Jahr 15% abzuführen. Über die Grenzwerte hinausgehende Vergütungen sollten vollständig abgeführt werden. Für Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Aufsichtsräten sollten Sonderregelungen gelten. Die abzuführenden Beträge sollten ausschließlich an die Stiftung Mitbestimmung oder eine ähnliche gemeinnützige Einrichtung überwiesen werden. Die Abführung an betriebliche Stellen (Betriebsräte, Belegschaften oder betriebliche Institutionen) wurde ausgeschlossen, da sie den Grundsätzen der Uneigennützigkeit der Mitbestimmungsfunktion und der Gemeinnützigkeit des Zuwendungsempfängers widerspreche.

Nach der Zusammenfassung der Stiftung Mitbestimmung und der Hans-Böckler-Gesellschaft zur Hans-Böckler-Stiftung 1977 wurde die Abführungsregelung durch Beschluss des DGB-Bundesausschusses vom 07.03.1979 bestätigt, aber dahin abgeändert, dass die Beträge nun ausschließlich an die Hans-Böckler-Stiftung oder an ähnliche gemeinnützige Einrichtungen zu überweisen sei, deren Unterstützungswürdigkeit vom DGB-Bundesvorstand im Einzelfall geprüft und festgestellt worden ist.

Der gemeinnützige Satzungszweck der Stiftung wurde und wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle und ideelle Förderung

von Theorie und Praxis der Mitbestimmung, vor allem durch

- Information und Beratung der Mandatsträger der Mitbestimmung
- Erfahrungs- und Meinungsaustausch aller an der positiven Gestaltung der Mitbestimmung interessierten Kräfte
- Veranstaltung von Vorträgen und Fachtagungen sowie Betreuung von Arbeitsgemeinschaften

Herausgabe einer Zeitschrift und anderer Veröffentlichungen

Bildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer aus Unternehmen, die den Mitbestimmungsgesetzen unterliegen, durch geeignete Einrichtungen und Veranstaltungen

des Studiums begabter Arbeitnehmer und begabter Kinder von Arbeitnehmern

politischer Bildungsarbeit an deutschen Hochschulen und Fachhochschulen durch geeignete Einrichtungen und Veranstaltungen

wissenschaftlicher Untersuchungen in Bezug auf die Verbesserung der gesellschaftlichen Lage der Arbeitnehmer und deren Publizierung

von Institutionen, zu deren Aufgaben es gehört, das Personal- und Sozialwesen und die Arbeitswissenschaft im Interesse der Arbeitnehmer zu entwickeln sowie die gesellschaftspolitischen und praktischen Auswirkungen der Mitbestimmung wissenschaftlich zu untersuchen, sowie der

Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen, die wissenschaftlich oder praktisch auf dem Aufgabengebiet der Stiftung tätig sind und von denen eine Förderung der gestellten Aufgaben zu erwarten ist.

Durch einen Beschluss des DGB-Bundesausschusses vom 10.10.2000 wurden die Abführungsverpflichtungen mit Wirkung vom 1.1.2001 auf den Euro umgestellt und in den Prozentsätzen geändert. Der Beschluss lautet:

> ***I****. Bei Aufsichtsratswahlen in Unternehmen, in denen auf Grund von Gesetzen oder Vereinbarungen eine Vertretung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten besteht, werden von den DGB-Gewerkschaften nur solche Kandidaten aufgestellt und unterstützt, die sich rechtsverbindlich verpflichtet haben, die nachstehende Abführungsregelung einzuhalten.*

Einfache Aufsichtsratsmitglieder

Für alle einfachen Aufsichtsratsmitglieder gilt:

1. Von den Bruttobeträgen der Aufsichtsratsvergütungen sind bei Vergütungen bis zu 3.500,-- € im Jahr pro Aufsichtsratsmandat 10 Prozent des Bruttobetrages abzuführen.

2. Bei Vergütungen über 3.500,-- € bis 32.500,-- € sind zusätzlich zu dem unter Ziffer 1 genannten Betrag 95 Prozent der über 3.500,-- € liegenden Vergütungsbestandteile abzuführen.

3. Überschreitet die gezahlte Aufsichtsratsvergütung den Betrag von 32.500,-- €, so sind zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 und 2 genannten Beträgen alle über

32.500,-- € liegenden Vergütungsbestandteile abzuführen. Damit liegt der Eigenbehalt für einfache Aufsichtsratsmitglieder bei maximal 4.600,-- €.

Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende

Für alle stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden gilt:

4. Von den Bruttobeträgen der Aufsichtsratsvergütungen sind bei Vergütungen bis zu 5.250,-- € im Jahr pro Aufsichtsratsmandat 10 Prozent des Bruttobetrages abzuführen.

5. Bei Vergütungen über 5.250,-- € bis 48.750,-- € sind zusätzlich zu dem unter Ziffer 4 genannten Betrag 95 Prozent der über 5.250,-- € liegenden Vergütungsbestandteile abzuführen.

6. Überschreitet die gezahlte Aufsichtsratsvergütung den Betrag von 48.750,-- €, so sind zusätzlich zu den unter den Ziffern 4 und 5 genannten Beträgen alle über 48.750,-- € liegenden Vergütungsbestandteile abzuführen. Damit liegt der Eigenbehalt für stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende bei maximal 6.900,-- €.

Aufsichtsratsvorsitzende

Für alle Aufsichtsvorsitzenden gilt:

7. Von den Bruttobeträgen der Aufsichtsratsvergütungen sind bei Vergütungen bis zu 7.000,-- € im Jahr pro Aufsichtsratsmandat 10 Prozent des Bruttobetrages abzuführen.

8. Bei Vergütungen über 7.000,-- € bis 65.000,-- € sind zusätzlich zu dem unter Ziffer 7 genannten Betrag 95 Prozent der über 7.000,-- € liegenden Vergütungsbestandteile abzuführen.

9. Überschreitet die gezahlte Aufsichtsratsvergütung den Betrag von 65.000,-- €, so sind zusätzlich zu den unter den Ziffern 7 und 8 genannten Beträgen alle über 65.000,-- € liegenden Vergütungsbestandteile abzuführen. Damit liegt der Eigenbehalt für Aufsichtsratsvorsitzende bei maximal 9.200,-- €.

II. Werden im Rahmen gesetzlicher oder vereinbarter Mitbestimmungsregelungen Arbeitsdirektoren oder vergleichbare Mitglieder eines Geschäftsführungsorgans bestellt, so werden vom DGB und seinen Gewerkschaften nur solche Kandidaten vorgeschlagen und unterstützt, die sich bereit erklärt habe, zehn Prozent ihrer Gesamtbezüge, die sie aus ihrer Funktion erhalten haben, abzuführen.

Im Rahmen gesetzlicher oder vereinbarter Mitbestimmungsregelungen tätige Personaldirektoren, Sozialdirektoren oder in vergleichbarer Stellung tätige Führungskräfte führen ebenfalls einen von der zuständigen Gewerkschaft zu beschließenden Betrag von ihrem Gesamteinkommen ab.

III: Die nach I. und II. abzuführenden Beträge sind ausschließlich an die Hans-Böckler-Stiftung oder ähnliche gemeinnützige Einrichtungen zu überweisen, deren Unterstützungswürdigkeit vom DGB-Bundesvorstand im Einzelfall geprüft und festgestellt worden ist.

Die Abführung von Mitbestimmungsvergütungen an betriebliche Stellen (Betriebsräte, Belegschaften oder betriebliche Institutionen) widerspricht den Grundsätzen der Uneigennützigkeit der Mitbestimmungsfunktion und der Gemeinnützigkeit des Zuwendungsempfängers; sie ist deshalb unzulässig.

10. Mit der Abführung an die Hans-Böckler-Stiftung wird der Zuwender Mitglied des Förderkreises der Hans-Böckler-Stiftung.

11. Außerdem kann durch Beitrittserklärung und Zahlung eines Monatsbeitrages die Mitgliedschaft im Fördererkreis erworben werden.

12. Förderer der Hans-Böckler-Stiftung können neben Personen auch Institutionen sein, die die Ziele der Stiftung unterstützen wollen.

13. Aus dem Kreis der Förderer beruft der Vorstand der Hans-Böckler-Stiftung zu seiner Beratung und Unterstützung einen Fördererbeirat.

IV. Die Regelungen der Abschnitte I. bis III. gelten entsprechend für:

- Gewerkschafter, die vergleichbare Funktionen im öffentlichen Bereich bekleiden, sowie

- Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder von Gesellschaften, die direkt oder indirekt im gewerkschaftlichen Besitz sind.

V. Es ist von Seiten des DGB-Bundesvorstandes und der Gewerkschaften sicherzustellen, dass die Erfüllung der Abführungsverpflichtung durch die zuständige Gewerkschaft wirksam kontrolliert wird.

VI. Zuwendungen und Förderbeiträge an die als gemeinnützig anerkannte Hans-Böckler-Stiftung sind als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben vom Einkommen steuerlich abzugsfähig.

Wichtig: Die gesamten Abführungsprozentsätze beziehen sich auf die Netto-AR-Vergütung, also auf die Tantieme **ohne** Mehrwertsteuer.

Die Regelung gilt für alle ab dem 01.01.2001 gezahlten Vergütungen (Zuflußprinzip).

Die Erstattung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern ist nicht ausdrücklich geregelt.

Im Oktober 2005 wurde der Abführungsbeschluss durch den DGB-Bundesausschuss modifiziert. Nunmehr sind bei Vergütungen über 3.500,-- € zusätzlich zu den Grundbeträgen 90% die über 3.500,-- € liegenden Vergütungsbestandteile abzuführen.

In die Satzung des DGB ist die Abführungspflicht nicht aufgenommen worden. Als satzungsmäßige Grundlage des DGB für Abführungsregelungen der Einzelgewerkschaften kommt § 3 Nr. 3 der DGB-Satzung in Betracht, nach dem die Gewerkschaften des Bundes dessen Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des Bundes (Bundeskongress, Bundesausschuss und Bundesvorstand) durchzuführen haben. Ergänzend bestimmt § 9 Nr. 5k der DGB-Satzung, dass der Bundesvorstand die Aufgabe hat, Richtlinien für die Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben der Gewerkschaften, für die Geschäftsführung des Bundes auf allen Ebenen und für die Wahlordnung einschließlich von Anforderungsprofilen für DGB-Wahlmandate auf allen Ebenen sowie nach sonstigen Bestimmungen dieser Satzung zu beschließen.

Das Neueste ist ein Beschluss des DGB-Bundesausschusses vom 04.03.2009, der die Abführungsregelung inhaltlich unverändert auf Unternehmen europäischer oder ausländischer Rechtsform ausdehnt. Dazu heißt es, bei Aufsichtsratswahlen in Unternehmen deutscher, europäischer oder ausländischer Rechtsform, in denen aufgrund von Gesetzen oder Vereinbarungen eine Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten/Verwaltungsräten besteht, werden von den DGB-Gewerkschaften nur solche Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt und unterstützt, die sich rechtsverbindlich verpflichtet haben, die Abführungsregelung einzuhalten. Die abzuführenden Beträge sind ausschließlich an die Hans-Böckler-Stiftung oder ähnliche gemeinnützige Einrichtungen zu überweisen, deren Unterstützungswürdigkeit vom DGB-Bundesvorstand im Einzelfall geprüft und festgestellt worden ist.

2 Einzelgewerkschaften

a) IG Metall

In der IG Metall wurden die DGB-Beschlüsse über die Abführungspflicht von Anfang an angewendet. Durch Beschluss des 16. Ordentlichen Gewerkschaftstages 1989 wurde folgende Bestimmung in § 3 Nr. 4 Abs. 3, jetzt Nr. 11, der Satzung der IG Metall aufgenommen: „Das Mitglied hat Einkünfte aus Mitbestimmungsfunktionen entsprechend den vom Vorstand auf der Grundlage eines Gewerkschaftstagsbeschlusses ergangenen Richtlinien abzuführen.“

Dementsprechend haben Vorstand und Beirat folgende Richtlinie erlassen (Stand 2004):

„Für Mitglieder der IG Metall gilt folgende Regelung: Bei Aufsichtsratswahlen in Unternehmen, in denen aufgrund von Gesetzen oder Vereinbarungen eine Vertretung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten besteht, werden von der IG Metall nur solche Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt und unterstützt, die sich rechtsverbindlich verpflichtet haben, diese Abführungsregelung einzuhalten. Arbeitnehmer, die Mitglieder der IG Metall sind und Funktionen in einem der jeweiligen Vorstand/der Geschäftsführung übergeordneten Überwachungs- und Entscheidungsgremium wahrnehmen, z.B. indem sie als Mitglied einem Aufsichtsrat, Beirat, Stiftungsgremium, Gesellschafterausschuss angehören sowie hierfür eine Vergütung erhalten, haben hiervon den Teil der Vergütung abzuführen, der dem jeweils gültigen Beschluss des DGB entspricht.“

Ergänzend wiederholt die Richtlinie, dass die Abführung von Mitbestimmungsvergütungen an betriebliche Stellen den Grundsätzen der Uneigennützigkeit der Mitbestimmungsfunktion und der Gemeinnützigkeit des Zuwendungsempfängers widerspricht und unzulässig ist. Ausnahmen von der Abführungspflicht kann der Vorstand der IG Metall bewilligen, aber nicht wenn sie die finanzielle Unterstützung von privaten Angelegenheiten, Parteien und parteinahen Stiftungen, Wohlfahrtsverbänden oder ähnlichen Einrichtungen ohne gewerkschaftlichen Bezug, betrieblichen Kassen von Vertrauenskörpern oder Betriebsräten sowie Sozialeinrichtungen in Betrieben und Unternehmen zum Ziel haben.

Ergänzend wird auf einen Beschluss des 14. Ordentlichen Gewerkschaftstages 1983 verwiesen, nach dem alle Mitglieder der IG Metall, die als Arbeitnehmervertreter einem Aufsichtsrat angehören, über die erhaltenen und korrekt abgeführten Tantiemen jährlich Rechenschaft abzulegen haben. Der Vorstand wurde beauftragt, die Namen der Aufsichtsratsmitglieder, die ordnungsgemäß, nicht ordnungsgemäß oder nicht abgeführt haben, jährlich in der Metallzeitung zu veröffentlichen. Das Verhalten von Mitgliedern, die nicht richtliniengemäß abführen, wird als gewerkschaftsschädigend bezeichnet. Dazu heißt es in der Richtlinie, bei Mitgliedern der IG Metall, die ihrer Verpflichtung zur Abführung nicht nachkommen, werde der Vorstand alle Maßnahmen, einschließlich des Rechtsweges, nutzen, um die Richtlinie durchzusetzen.

b) ver.di

Auch die Satzung der ver.di regelt die Abführungspflicht. Nach § 10 Nr. 2 d ist das Mitglied verpflichtet, Bezüge aus Aufsichtsratsmandaten abzuführen; das Nähere regelt eine vom Gewerkschaftsrat erlassene Richtlinie. In dieser ist u.a. bestimmt:

1. Die Regelungen des DGB (Beschluss des DGB-Bundesausschusses) zur Abführung von Aufsichtsratstantiemen gelten für ver.di in der jeweiligen Fassung.

2. Sie gelten deshalb für ver.di Mitglieder unmittelbar. Die Abführung von Teilen der AR-Vergütung gehört zu den Solidaritätspflichten gem. § 10 der Satzung von ver.di.

3. Die Abführungsverpflichtung gilt unabhängig davon, wie ein Aufsichtsratsmandat erlangt wurde, also z.B. über eine von ver.di unterstützte Liste oder aufgrund einer gerichtlichen Bestellung.

4. Ergänzend zur o.g. DGB-Regelung gilt für ver.di-Mitglieder in Aufsichtsräten folgende Regelung:

   a. Hauptamtlich bei ver.di Beschäftigte sind verpflichtet, die ab dem 3. Aufsichtsratsmandat erhaltenen Vergütungen vollständig abzuführen. Dabei ist der nach dem DGB-Beschluss abführungsfreie Grundbetrag an die Gewerkschaftspolitische Bildung e.V. abzuführen.

   b. Die Ermittlung der davon betroffenen AR-Mandate richtet sich nach der zeitlichen Reihenfolge, in der die Mandate erlangt wurden.

   c. Für die Regelung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Richtlinie wird eine Kommission gebildet. Sie setzt sich zusammen aus

      - drei ehrenamtlichen Mitgliedern, die vom Gewerkschaftsrat benannt werden.

      - zwei Mitgliedern, die vom Bundesvorstand aus seiner Mitte bestimmt werden.

Diese Kommission ist auch zuständig, wenn die Aufgaben und Zuständigkeiten für Aufsichtsräte gemäß der Richtlinie AR-Wahlen vom Bundesvorstand auf eine Landesbezirksleitung übertragen worden sind.

4. Die abzuführenden Beträge sind – abgesehen von Ziffer 4 a) – zu 80 an die Hans-Böckler-Stiftung und zu 20 % an die Gewerkschaftspolitische Bildung e.V. abzuführen. Zahlungen an sonstige Empfänger können nicht auf die vom DGB und ergänzenden von ver.di festgelegten Zahlungsverpflichtungen angerechnet werden.

5. In einer ver.di Publikation erfolgt einmal jährlich eine Veröffentlichung – unter Angabe des Namens der Mitglieder und der Unternehmen, deren Aufsichtsräten sie angehören – über die Erfüllung der Abführungsverpflichtung. In die Veröffentlichung werden nur die Mitglieder einbezogen, die hierzu ihr Einverständnis erklärt haben.

6. Die Kandidatur für Aufsichtsratswahlen oder eine gerichtliche Bestellung gem. § 104 Aktiengesetz wird von ver.di nur unterstützt, wenn das betroffene Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung in der Vergangenheit nachgekommen ist, seinen satzungsmäßigen Mitgliedsbeitrag entrichtet und zuvor folgende Verpflichtungserklärungen unterschrieben hat:

Ich werde entsprechend den jeweils geltenden Beschlüssen und Richtlinien von ver.di sowie des DGB den vorgesehenen Anteil meiner Aufsichtsratsvergütung abführen bzw. soweit keine Vergütung gezahlt wird, Förderer/Förderin der Hans-Böckler-Stiftung werden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass das für Mitbestimmung zuständige Ressort beim ver.di Bundesvorstand die Höhe meiner abgeführten Beiträge bei der Hans-Böckler-Stiftung sowie bei der Gewerkschaftspolitischen Bildung e.V. abfragt und die Tatsache der richtigen Abführung regelmäßig in einer ver.di-Publikation von ver.di bekannt gemacht wird.

c) Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Nach § 8 Nr. 9 der Satzung der EVG in der Fassung vom 30.11.2010 unterliegen Mitglieder, die aufgrund einer gewerkschaftlichen Empfehlung oder Nominierung in Aufsichtsräte berufen werden, mit ihren dortigen Bezügen einer Abführungspflicht nach Maßgabe einer vom Bundesvorstand erlassenen Richtlinie. Diese Richtlinie nimmt im wesentlichen Bezug auf den Beschluss des DGB-Bundesausschusses vom 04.03.2009 (s. oben 1. am Ende). Ausgangspunkt ist demensprechend, dass nur solche Kandidaten unterstützt werden, die sich rechtsverbindlich verpflichten, die Abführungsregelung einzuhalten.

d) IG BCE

Ähnlich ist die Lage bei der IG BCE. Nach § 24 a ihrer Satzung wählt der ordentliche Gewerkschaftskongress eine Hans-Böckler-Kommission, die die ordnungsgemäße Abführung von Vergütungen überwacht. Das Nähere regelt eine vom Hauptvorstand erlassene Richtlinie, die sich an die einschlägigen DGB-Beschlüsse anlehnt.

e) Gewerkschaft NGG

Die Gewerkschaft NGG hat keine Abführungsregelung in der Satzung, sondern in Gewerkschaftstags- und Hauptvorstandsbeschlüssen. Die Anerkennung der Satzung, der Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane und des DGB sind nach § 4 der Satzung Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Zudem verlangt die NGG von den von ihr unterstützten Aufsichtsratsmitgliedern eine Erklärung über die Abführung von Aufsichtsratstantiemen. Diese besagt: Mir ist bekannt, dass für Mitglieder der Gewerkschaft NGG der Beschluss des DGB-Bundesausschusses über die Abführung von Aufsichtsratstantiemen gilt. Ich akzeptiere diesen Beschluss und bin einverstanden, mich im Fall meiner Wahl nach diesen Abführungsbestimmungen zu richten.

f) IG BAU

Auch in der Satzung der IG BAU ist keine Abführungsregelung enthalten. Durch Beschluss des 16. Ordentlichen Gewerkschaftstages 1984 wurde der Bundesvorstand aufgefordert, dafür zu sorgen, dass der Beschluss des DGB-Bundesausschusses zur Abführung von Tantiemen der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten in vollem Umfang von allen Kolleginnen und Kollegen eingehalten wird. Zur Umsetzung dieses Beschlusses hat der Bundesvorstand eine Richtlinie erlassen, die in der Fassung von 2008 ausdrücklich für Mitglieder der IG BAU gilt. Inhaltlich bringt der Beschluss nichts Neues. Eine Besonderheit ist, dass von dem Abführungsbetrag nur 80% an die Hans-Böckler-Stiftung zu überweisen sind, während die übrigen 20% an die Stiftung Soziale Gesellschaft – Nachhaltige Entwicklung gehen sollen.

3 Die europäische Ebene

Wie oben (1. am Ende) bereits erwähnt wurde, hat der DGB-Bundesausschuss am 04.03.2009 den Abführungsbeschluss auf Aufsichtsratswahlen in Unternehmen europäischer oder ausländischer Rechtsform ausgedehnt. Vorher schon, am 15./16.10.2008, haben die Mitgliedsorganisationen des Europäischen Gewerkschaftsbundes beschlossen, im Europäischen Gewerkschaftsinstitut ein Europäisches Kompetenzzentrum für Mitbestimmung einzurichten, das aus der Weiterleitung von Teilen der Vergütung der Arbeitnehmervertreter in SE-Aufsichts- und Verwaltungsräten finanziert werden soll. Von diesen Aufsichtsratsmitgliedern wird folgende Erklärung verlangt:

> *Als Vertreter/in der Arbeitnehmerschaft der SE, der/die vom europäischen Interessenvertretungsgremium für den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der (Name des Unternehmens) nominiert wurde, stimme ich zu,*
>
> *Teile meiner Vergütung, die ich für die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichts- oder des Verwaltungsrates erhalte, an eine Gewerkschaft oder an eine mit ihr verbundene Organisation abzuführen, und dass 50 Prozent des abgeführten Betrags an den „European Worker Participation Fund“ (EWPF) beim Europäischen Gewerkschaftsinstitut (ETUI), Brüssel, übertragen werden.*
>
> *Maßgeblich sind für mich die Regeln, die in der EGB-Entschließung „Arbeitnehmervertreter in der Europäischen Aktiengesellschaft (SE): Europäische Aktiengesellschaft – Abführungsregelung der Aufsichtsratsvergütung“ vom 15./16.10.2008 festgelegt sind.*
>
> *Für die Arbeitnehmervertreter in Aufsichts- oder Verwaltungsräten von SEs gilt:*
>
> *Bei einer Vergütung bis zu 3.500 € sind 10 Prozent der Vergütung abzuführen. Bei Vergütungen über 3.500 € sind zusätzlich 90 Prozent der über 3.500 € liegenden Vergütungen abzuführen.*

Grundlage für die Höhe der Abführung ist der Betrag, der sich nach Abzug der gegebenenfalls zu entrichtenden Steuern ergibt.

Die Mitgliedsorganisationen des EGB können entscheiden, von meiner Abführung einen höheren Betrag als 50 Prozent an den EWPF zu übertragen.

Wenn ich keiner Gewerkschaft angehöre, so bin ich selbst dafür verantwortlich, dass die (teilweise) Abführung der Vergütung an den EWPF im Einklang mit den oben genannten Regeln erfolgt.

Ich stimme zu, dass das ETUI die zuständige Europäische Gewerkschaftsföderation und die zuständige Mitgliedsgewerkschaft im EGB (siehe für weitere Informationen www.etuc.org) über meine Abführung informiert.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder einer SE mit Sitz in Deutschland richtet sich nach § 113 AktG (Ulmer/Habersack/Henssler, Mitbestimmungsrecht, 2. Auflage 2006, § 38 SEBG Rn. 31). Insofern gilt auch für die Abführungspflicht jedenfalls der deutschen Aufsichtsratsmitglieder keine Besonderheit. Freilich bedarf das Verhältnis zwischen deutschen und europäischen Regelungen einer Vertiefung, die hier nicht geleistet werden kann.

II Übersicht über die rechtliche Problematik

Die einschlägigen Entscheidungen der ordentlichen Gerichte und das rechtswissenschaftliche Schrifttum erörtern vor allem die vereinsrechtliche und die gesellschaftsrechtliche Zulässigkeit der Regelung (dazu unten IV.) Ein Beitrag von Thüsing/Forst in der Festschrift für Friedrich Graf von Westphalen (2010, S. 693 ff.) greift die vereins- und gesellschaftsrechtliche Diskussion auf und erweitert sie um koalitionsrechtliche und zivilrechtliche Aspekte.

Dementsprechend führt die folgende Untersuchung, beginnend mit der Koalitionsfreiheit der Arbeitgeber und, von Thüsing/Forst nicht berücksichtigt, der Arbeitnehmer, zu dem Vereins- und Gesellschaftsrecht in Verbindung mit der zivilrechtlichen Einordnung der Bereitschaftserklärungen.

Abführungsregelungen gibt es auch im Beamtenrecht und in Bezug auf Mandatsträgerbeiträge (§ 24 Abs. 4 Nr. 2 ParteiG). Deren rechtliche Problematik ist aber anders gelagert, sodass sie hier nicht zu berücksichtigten sind.

III Die koalitionsrechtliche Problematik

1 Die Koalitionsfreiheit der Arbeitgeber

Theisen (Überwachung der Unternehmensführung, 1987, S. 263) hat geltend gemacht, die weitgehende Verpflichtung zur Abführung führe dazu, dass die Gesellschaften mittelbar ihren sozialpolitischen Gegenspieler finanzieren. Thüsing/Forst (aaO. S. 711) verweisen dazu auf die Rechtsprechung zum Verbot der Gegnerfinanzierung bei Betriebsratsschulungen. Sie berufen sich dabei auf folgende Ausführungen in einem Urteil des BAG vom 28.06.1995 (7 ABR 55/94, SAE 1996, 288):

> *„Beschränkungen der betriebsverfassungsrechtlichen Kostenerstattungspflicht des Arbeitgebers können sich zudem aus koalitionsrechtlichen Grundsätzen ergeben. Danach ist kein Verband zur Finanzierung des gegnerischen Verbandes verpflichtet (...). Gegen diesen Grundsatz wird nicht bereits dann verstoßen, wenn Gewerkschaften oder gewerkschaftsnahe Organisationen Schulungsveranstalter sind (...). Mit der Durchführung einer Schulungsveranstaltung nach § 37 Abs. 6 BetrVG nehmen die Gewerkschaften ihre betriebsverfassungsrechtliche Unterstützungsfunktion wahr. Sie sind nicht verpflichtet, die dafür aufzuwendenden Kosten zu tragen (...). Vielmehr können sie vom Arbeitgeber die Erstattung der ihnen entstandenen lehrgangsbezogenen Kosten verlangen. Einen Gewinn dürfen sie dabei nicht erwirtschaften. Zwar ist (...) zuzugeben, dass eine Verletzung des koalitionsrechtlichen Prinzips der Gegnerunabhängigkeit in erster Linie zum Tragen kommt, wenn eine Einflussnahme auf die Selbstbestimmung der Koalition oder ihre Bereitschaft zur nachhaltigen und wirksamen Interessenvertretung ihrer Mitglieder zu befürchten ist und nicht angenommen werden kann, dass die Gewerkschaften aus Schulungsveranstaltungen, die den strengen Kriterien des § 37 Abs. 6 BetrVG genügen, Gewinne in einem Umfang erzielen, die geeignet wären, eine Abhängigkeit von der Arbeitgeberseite zu begründen. Das schließt aber die Berücksichtigung koalitionsrechtlicher Erwägungen nicht aus. Tätig werden die Gewerkschaften aufgrund ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Unterstützungsfunktion. Dabei haben sie den in § 2 Abs. 1 BetrVG enthaltenen Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zu beachten. Ihre betriebsverfassungsrechtliche Aufgabenstellung dürfen sie dann nicht als Einnahmequelle zur Gewinnerzielung nutzen. Der Arbeitgeber muss nicht damit rechnen, über die Erstattung von Schulungskosten zur Finanzierung seines sozialpolitischen Gegenspielers beizutragen. Das wäre ihm nicht zumutbar.*
>
> *Beschränkungen der Kostentragungspflicht nach koalitionsrechtlichen Grundsätzen treffen aber nicht nur gewerkschaftliche Anbieter. Sie gelten auch, wenn*

> *Gewerkschaften Schulungsveranstaltungen nach § 37 Abs. 6 BetrVG durch eine GmbH durchführen lassen, an der sie beteiligt sind und bei der sie einen bestimmenden Einfluss auf die Schulungsinhalte haben. Auch in diesen Fällen ist nach der Rechtsprechung des Senats nicht auszuschließen, dass Gewerkschaften aus den Schulungen einen Gewinn erzielen. Aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Stellung können ihnen die wirtschaftlichen Vorteile aus diesen Veranstaltungen entweder in Form erhöhter Gewinnausschüttungen, Verringerung von Verlusten aus anderen Geschäften oder durch eine Wertsteigerung ihrer Gesellschaftsanteile zugute kommen."*

Thüsing/Forst (aaO. S. 712) meinen, dass dies auf die Abführungsproblematik übertragbar sei. In beiden Fällen wären es nicht die Gewerkschaften unmittelbar, sondern ihre Bildungseinrichtungen, die von den Zahlungen profitieren, und in beiden Fällen kämen diese Zahlungen nicht unmittelbar vom Arbeitgeber, sondern über den Interessenvertreter – dort der Betriebsrat, hier das Aufsichtsratsmitglied. In einem Fall seien solche Verpflichtungen unzulässig – warum also im anderen Fall nicht?

Würde man dieser Logik folgen, dürften die Gewerkschaften überhaupt keine Mitgliedsbeiträge erheben. Denn diese werden in der Regel in einem Prozentsatz des Arbeitseinkommens festgesetzt und von den Arbeitnehmern ihrem Arbeitseinkommen entnommen. Auch hier fließen also Gelder des Arbeitgebers über die Arbeitnehmer an die Gewerkschaft. Dass dies als finanzielle Grundlage des Koalitionswesens zulässig und unentbehrlich ist, bedarf keiner weiteren Begründung.

Dies zeigt, dass die Argumentation des BAG zu den gewerkschaftlichen Betriebsratsschulungen nicht auf andere Fälle übertragen werden kann, in denen Gelder des Arbeitgebers von den Arbeitnehmern an die Gewerkschaften oder gewerkschaftliche Einrichtungen weitergeleitet werden. Der Unterschied liegt darin, dass es in der Betriebsverfassung um eine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers geht, Gelder zur Weiterleitung an gewerkschaftliche Einrichtungen bereitzustellen. Bei der Abführung von Aufsichtsratstantiemen und Mitgliedsbeiträgen bezieht sich die gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers aber nicht auf die Weiterleitung der Gelder an die Gewerkschaft, sondern nur auf die gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtsratsvergütungen. Im Fall der Betriebsratsschulung trägt das Betriebsratsmitglied vor, dass es eine gewerkschaftliche Schulungseinrichtung in Anspruch genommen hat und der Arbeitgeber die Kosten dafür ersetzen müsse. In den anderen Fällen stützt sich der Anspruch des Aufsichtsratsmitgliedes oder des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber nur auf dessen Verpflichtung zur Zahlung von Aufsichtsratsvergütungen oder Arbeitsentgelten; die Weiterleitung an die Gewerkschaft ist nicht Gegenstand des Anspruchs gegen den Arbeitgeber, sondern beruht ausschließlich auf den Rechtsbeziehungen zwischen Gewerkschaftsmitgliedern und Gewerkschaft.

Diese Argumentation gegen die Abführungsverpflichtung geht also fehl.

2 Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer und Gewerkschaften

Thüsing/Forst sind nicht auf den Gedanken gekommen, dass hier die Koalitionsfreiheit auf Arbeitnehmerseite, insbesondere die kollektive Koalitionsfreiheit der Gewerkschaften, eine Rolle spielen könnte. Dem ist aber so. Es gehört zu dem durch Art. 9 Abs. 1, 3 GG geschützten Autonomiebereich der Gewerkschaften, in den Wahlen nach dem Mitbestimmungsgesetz wie nach dem BetrVG als einheitliche Organisation handeln zu können (BAG, 02.12.1960, 1 ABR 20/59, AP Nr. 2 zu § 19 BetrVG 1952 = NJW 1961, 894; BGH 27.02.1978, II ZR 17/77, NJW 1978, 1370). Die Gewerkschaften würden im Bereich der Unternehmens- und Betriebsverfassung unglaubwürdig und handlungsunfähig, wenn sie nicht als einheitliche Organisation mit einheitlichen, unter ihrer Verantwortung aufgestellten Wahlvorschlägen auftreten könnten. Der Einfluss gewerkschaftlicher Instanzen auf die Auswahl der unter dem Namen der Gewerkschaft aufgestellten Bewerber ist zulässig, soweit er der Beachtung von Gesetz und Satzung und der Beschränkung der Kandidatur auf Gewerkschaftsmitglieder gilt (Ulmer/Habersack/Henssler, Mitbestimmungsrecht, 2. Aufl. 2006, § 20 MitbestG Rn. 25 f.). Art. 9 Abs. 3 GG gewährleistet die Betätigung der Gewerkschaften in Bezug auf die Aufsichtsratswahl in ihrer Gesamtheit (Wlotzke/Wißmann/Koberski/Kleinsorge, Mitbestimmungsrecht, 4. Aufl. 2011, § 20 MitbestG Rn. 41). Die Glaubwürdigkeit der Wahlaussagen von Gewerkschaften und ihre Durchsetzungsfähigkeit hängen wesentlich vom Eindruck innerer Geschlossenheit ab (Wlotzke/Wißmann/Koberski/Kleinsorge aaO. Rn. 40). Daher ist das Beeinflussungsverbot des § 20 Abs. 2 MitbestG im Licht von Art. 9 Abs. 3 GG dahin auszulegen, dass es keine verbotene Beeinflussung der Wahl ist, wenn eine Gewerkschaft dieses geschlossene Auftreten mit verbandsinternen Sanktionen zu verteidigen sucht (so zur Betriebsratswahl BVerfG 24.02.1999 AP BetrVG 1972 § 20 Nr. 18). Ein Urteil des LG Frankfurt vom 13.07.2000 (2/20 O 449/99) zählt die Abführungsregelung sogar zum Kernbereich der durch Art. 9 II, geschützten Verbandspolitik der Gewerkschaft. Im Berufungsverfahren hat das OLG Frankfurt am Main mit Urteil vom 22.08.2001 (23 U 177/00, NZA – RR 2002, 531) bestätigt, dass die Förderung der Mitbestimmung zum Kern der gewerkschaftlichen Betätigung gehört. Allerdings sei ein in diesem Zusammenhang ausgesprochener Ausschluss aus der Gewerkschaft nicht frei, sondern bedürfe eines sachlichen Grundes, der bei Verletzung der Abführungsregelung vorliegt.

Wenn die Tätigkeit der Gewerkschaften bei den Aufsichtsratswahlen unter dem Schutz des Art. 9 III GG steht, insbesondere zur Sicherung ihrer Geschlossenheit und Glaubwürdigkeit, müssen die Gewerkschaften auch ein Beurteilungsermessen bei der Frage haben, was für Geschlossenheit und Glaubwürdigkeit erforderlich ist. Wenn die DGB-Gewerkschaften meinen, dass eine einheitliche Abführungsregelung von ihr unterstützter Aufsichtsratsmitglieder zur Schaffung und Erhaltung von Einheitlichkeit und Glaubwürdigkeit erforderlich ist, ist das nachvollziehbar. Würde jedem einzelnen Aufsichtsratsmitglied die Entscheidung überlassen, ob und wie viel er abführen will, käme es nicht zu einer einheitlichen Willensbildung in dieser Frage. Auch wäre es den ein-

fachen Gewerkschaftsmitgliedern schwer zu vermitteln, dass sie mit ihren Beiträgen Institutionen wie die Hans-Böckler-Stiftung finanzieren sollen, während die durch die Arbeit der Stiftung begünstigten Aufsichtsratsmitglieder beträchtliche Vergütungen beziehen und behalten dürfen. Die Dauer und Nachhaltigkeit, mit der der DGB und seine Gewerkschaften an der Abführungsregelung festhalten, sie teilweise sogar in den Satzungen verankert haben, zeigt, dass sie zum Kernbereich der Koalitionsbetätigung im Bereich der Mitbestimmung gehört.

Diese verfassungsrechtliche Einordnung reicht freilich nicht aus, die Abführungspflicht rechtlich unangreifbar zu machen, da sich auch die Koalitionsbetätigung in die allgemeine vereinsrechtliche, gesellschaftsrechtliche und zivilrechtliche Ordnung einfügen muss. Auf der anderen Seite ist die verfassungsrechtliche Einordnung und Fundierung der Abführungsverpflichtung bei der Auslegung und Abwägung im Rahmen der allgemeinen Rechtsregeln zu beachten.

IV Die vereinsrechtliche Problematik

1 Rechtsprechung zu den Abführungsregelungen

Der DGB und seine Einzelgewerkschaften sind nicht rechtsfähige Vereine, auf die Bestimmungen des BGB über eingetragene Vereine entsprechend anwendbar sind. Deshalb stellt sich die Frage, ob die eingangs (I.) dargestellten gewerkschaftlichen Satzungen und Beschlüsse aufgrund des Vereinsrechts, insbesondere § 35 BGB, eine hinreichende Grundlage für die Abführungspflicht bilden, und in welchem Verhältnis sie zu den individuellen Abführungsverpflichtungen stehen. Mit diesen Fragen haben sich seit 2000 einige Entscheidungen von Landgerichten und Oberlandesgerichten befasst. Im Folgenden werden zunächst die Entscheidungen der Oberlandesgerichte dargestellt.

In einem vorstehend bereits unter verfassungsrechtlichen Aspekten wiedergegebenen Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 22.08.2001 (23 U 177/00, NZA – RR 2002, 531) ging es um die Klage eines Mitglieds der IG Metall, der wegen Nichterfüllung der Abführungspflicht aus der Gewerkschaft ausgeschlossen worden war. Ausgangspunkt der Entscheidung ist, dass die Abführungspflicht aufgrund von § 3 Ziffer 4 Abs. 3 der Satzung erfolgte, der, wie oben schon dargestellt, wie folgt lautete: „Das Mitglied hat Einkünfte aus Mitbestimmungsfunktionen entsprechend den vom Vorstand auf der Grundlage eines Gewerkschaftstagsbeschlusses ergangenen Richtlinien abzuführen.“ Die Entscheidung nimmt darüber hinaus auf die Richtlinien des Vorstandes der IG Metall über die Abführung von Vergütungen aus der Wahrnehmung von Mitbestimmungsfunktionen Bezug. Diese Abführungsregelung hatte der Kläger durch Selbstverpflichtung ausdrücklich anerkannt, zahlte dann aber die Beiträge nicht vollständig und wurde deshalb aus der Gewerkschaft ausgeschlossen.

Das OLG ging davon aus, dass sich die Abführungspflicht bereits aus der Satzung und den auf ihrer Grundlage ergangenen Beschlüssen ergebe. In der individuellen Verpflichtung könne keine selbständige Zahlungsverpflichtung gesehen werden und deshalb könne sie auch nicht als Schenkung eingestuft werden. Das in der Satzung vorgesehene Verfahren zur Bestimmung der konkreten Abführungshöhe sei eingehalten worden; dass die Ausgestaltung auf den Vorstand übertragen wurde, sei nicht zu beanstanden, da in der Satzung die Schaffung weitergehender Ordnungen und Richtlinien vorgesehen werden könne. Aus der Präambel des DGB-Beschlusses von 1979, die die Abführungspflicht aus der Verantwortung gegenüber der Gesamtheit der Arbeitnehmer ableitet, werde deutlich, dass es sich um eine wohlüberlegte Regelung handele, die verhindern solle, dass sich Kandidaten für den Aufsichtsrat wegen der dort gezahlten Vergütungen bewerben, und die im Gegenteil dazu dienen solle, die Mitbestimmung zu fördern.

Die Klausel halte auch hinsichtlich der Berechnung der Abführung der Billigkeitskontrolle gem. § 242 BGB stand, der auch Vereinsbeschlüsse zu unterwerfen seien. Denn grundsätzlich sei lediglich ein Prozentsatz von 15% der Aufsichtsratsvergütung abzuführen. Lediglich ab einem Höchstbetrag von 6.000 DM bestehe eine generelle Abführungspflicht. Wenn auch fraglich sei, ob nicht die unterschiedliche Intensität der Aufsichtsratstätigkeit in verschiedenen Unternehmen eine unterschiedliche Wertung erfordere, so führe das noch nicht zu einer Unbilligkeit. Angesichts der langen und einheitlichen Geltung der Abführungsregelung für einen großen Teil der Arbeitnehmerschaft sowie der Akzeptanz durch sämtliche gewerkschaftliche Gremien und einschlägige Veröffentlichungen seien keine Anhaltspunkte für eine unangemessene Halteregelung erkennbar. Die vollständige Abführung der Vergütung ab einem Betrag von 6.000 DM sei nicht unangemessen, da gerade dadurch das Ziel der Gewerkschaft erreicht werde, Bewerbungen wegen rein finanziellen Interessen zu verhindern. Auch seien Aufwandsentschädigungen für die Sitzungsteilnahme, Verpflegung und Unterkunft hinzugekommen.

Am Ende wurde der Klage nur wegen Fehlern im Ausschlussverfahren stattgegeben.

Auch das OLG Stuttgart hat in einem Urteil vom 05.02.2008 (12 U 122/07, AuR 2008, 195) die Abführungsregelung der IG Metall bestätigt. Das Urteil nimmt zunächst Bezug auf das Urteil der Vorinstanz (LG Stuttgart 27.07.2007, 26 O 543/06, NZG 2008, 558 = AuR 2008, 189), das die Grundlage der Abführungspflicht in der Satzung der IG Metall in Verbindung mit der Vorstandsrichtlinie über die Abführung sowie der zusätzlich vom Beklagten unterzeichneten Verpflichtungserklärung sah. Die Satzungsregelung sei nach Treu und Glauben angemessen und halte dementsprechend der richterlichen Inhaltskontrolle stand. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung sei zu berücksichtigen, dass die in den Aufsichtsrat gewählten Gewerkschaftsmitglieder ihre Funktion und damit ihre zusätzlichen Einnahmen letztlich der Gewerkschaft verdanken. Zu bedenken sei ferner, dass regelmäßig erst der Zusammenschluss in einer gewerkschaftlichen Institution dem einzelnen Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern ein schlagkräftiges Instrument zur Verfolgung gleichberechtigter Interessen gebe, wozu in besonderem Maße der Ausbau und die Förderung der betrieblichen Mitbestimmung zählen. Andererseits sei die dem Grunde nach auf gegenseitige Solidarität angelegte Gewerkschaft zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele zwingend auf die uneigennützige Mithilfe und Unterstützung der in ihr zusammengeschlossenen Mitglieder angewiesen. Bei diesem Hintergrund bestünden keine Bedenken, wenn die Gewerkschaft – und damit letztlich die Gesamtheit ihrer Mitglieder – mit der Verankerung von Abführungsregelungen verhindern wolle, dass sich aus den Reihen der Gewerkschaften Kandidaten nur wegen der zu erzielenden Vergütung in den Aufsichtsrat wählen lassen, sondern vielmehr potentielle Kandidaten erreicht werden sollten, die sich in erster Linie aus Verantwortungsbewusstsein und Solidarität bewerben und damit vorwiegend ideelle Ziele in den Vordergrund stellen.

Dass die Höhe der abzuführenden Beträge nicht unmittelbar der Satzung entnommen werden kann, sondern die nähere Ausgestaltung dem Vorstand übertragen wurde, sei nicht zu beanstanden. Die Satzung könne grundsätzlich die Schaffung von weiteren die Mitglieder bindenden Regelungen vorsehen. Voraussetzung sei allerdings, dass die Satzung für den Erlass derartiger Bestimmungen eine eindeutige Rechtsgrundlage bietet. Dies sei vorliegend der Fall, da die Satzungsregelung ausdrücklich bestimme, dass das jeweilige Mitglied Einkünfte aus Mitbestimmungsfunktionen entsprechend den vom Vorstand auf der Grundlage eines Gewerkschaftsbeschlusses ergangenen Richtlinie abzuführen hat.

Der Verpflichtungserklärung maß das Gericht ebenso wie schon das OLG Frankfurt keine eigenständige Bedeutung bei, da es sich lediglich um die Bekräftigung einer Pflicht handele, die sich bereits aus der Satzung der IG Metall und somit aus einem vereinsrechtlichen Regelwerk ergebe. Allerdings wurde dann ausdrücklich offen gelassen, ob zur Wirksamkeit einer solchen Satzungsregelung zusätzlich das ausdrückliche Einverständnis des Betroffenen erforderlich ist.

Im Berufungsverfahren hat sich das OLG Stuttgart durch Urteil vom 05.02.2008 den Ausführungen des Landgerichts angeschlossen und ergänzend ausgeführt, dass die Abführungsregelung nicht gegen den vereinsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung verstoße. Es liege auch keine unzulässige Wahlbeeinflussung vor.

Auch das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg hat die Wirksamkeit der Abführungsregelung durch Urteil vom 22.04.2008 (11 U 267/07) bestätigt, wiederum in einem Fall der IG Metall. Die durch die Richtlinie konkretisierte Satzungsregelung sei nach Treue und Glauben angemessen und halte einer gerichtlichen Inhaltskontrolle stand. Die Abführungsregelung erweise sich als wohlüberlegt und versuche zu verhindern, dass sich Kandidaten für den Aufsichtsrat nur wegen der dort gezahlten Vergütungen bewerben. Stattdessen sollten potentielle Kandidaten erreicht werden, die vorwiegend ideelle Ziele in den Vordergrund stellen, indem sie sich in erster Linie aus Verantwortungsbewusstsein und Solidarität gegenüber ihren Kollegen bewerben. Die Regelung sei auch nicht einseitig gestellt, sondern vielmehr von den potentiell Betroffenen selbst, nämlich den Mitgliedern, beschlossen worden und könne von diesen auch jederzeit wieder geändert werden. Zudem dürfte davon auszugehen sein, dass den Aufsichtsratsmitgliedern weitere Vergünstigungen, wie z.B. Sitzungsgelder, gewährt werden, die nicht abzuführen seien.

Das Urteil lässt ausdrücklich offen, ob Satzung und Abführungsrichtlinien bereits eine ausreichende Grundlage für die Verpflichtung zur Abführung darstellen oder ob die Verpflichtungserklärung hinzukommen müsse. Jedenfalls liege eine solche Verpflichtungserklärung vor, die sich auch nicht ausdrücklich auf den Aufsichtsrat einer bestimmten Gesellschaft beziehen müsse.

Ergänzend liegen dem Verfasser verschiedene Landgerichtsentscheidungen vor, die alle die IG Metall betreffen und – bis auf die sogleich zu besprechende Ausnahme des LG München – die satzungsmäßige Verpflichtung zur Abführung von Aufsichtsratstantiemen für wirksam halten. Die Begründung folgt in der Regel der eingangs dieser Rechtsprechungsübersicht wiedergegebenen Entscheidung des OLG Frankfurt vom 22.08.2001, die so zur Leitentscheidung geworden ist.

Einige Landgerichtsurteile bejahen die Abführungspflicht ausdrücklich auch für den Fall, dass das Aufsichtsratsmitglied keine Abführungserklärung abgegeben hatte oder sogar ohne Unterstützung der IG Metall in den Aufsichtsrat gewählt worden war. So stellt ein Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 21.12.2004 (17 O 234/04) darauf ab, dass die Satzung der IG Metall die Abführungspflicht nicht von der Unterstützung des Mitgliedes bei der Kandidatur zum Aufsichtsrat abhängig macht. Ein Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 13.05.2011 (2/08 O 442/10) betraf die Abführungspflicht eines Mitgliedes der IG Metall, das ohne Abgabe einer Verpflichtungserklärung und ohne Unterstützung der IG Metall in einen freiwillig gebildeten Aufsichtsrat gewählt worden war. Das war nach Auffassung des Landgerichts unerheblich. Denn die Satzung der IG Metall differenziere hiernach nicht. Soweit in der vom Vorstand erlassenen Richtlinie eine verbindliche Erklärung des Mitgliedes gefordert wird, stelle dies nach dem klaren und eindeutigen Wortlaut der Bestimmung nur eine Voraussetzung für die Aufstellung und Unterstützung bei der Wahl zum Aufsichtsratsmitglied dar. Die Mitgliedschaft in einem Mitbestimmungsgremium sei aber nicht zwingend mit einer Kandidatur über eine Liste der IG Metall verbunden. Auch unter diesem Gesichtspunkt könne Ziffer 1 der Richtlinie nicht dahingehend verstanden werden, dass eine verbindliche Anerkennung durch den Beklagten Voraussetzung einer Abführungspflicht wäre.

Ein weiteres Urteil des Landgerichts Frankfurt vom 24.06.2011 (2/05 O 582/10) hat dies wiederholt. Nach der Satzung folge die Abführungspflicht allein aus der Mitgliedschaft. Die gesonderte Verpflichtungserklärung sei lediglich Bedingung für eine Unterstützung durch die Gewerkschaft bei den Aufsichtsratswahlen, nicht aber für die grundsätzliche Abführungspflicht. Es handele sich lediglich um eine deklaratorische Bekräftigung der bereits aus Satzung und Richtlinie der Klägerin folgenden Abführungspflicht.

Eine Abweichung von dieser Rechtsprechungslinie findet sich in einem nicht rechtskräftigen Urteil des Landgerichts München I vom 17.03.2005 (6 O 19204/04, NJW 2005, 1724). Hier hatte sich ein Mitglied der IG Metall verpflichtet, die Aufsichtsratsvergütungen einer bestimmten Gesellschaft abzuführen, die später zu einer anderen Gesellschaft verschmolzen wurde. In den Aufsichtsrat dieser neuen Gesellschaft war das Mitglied durch Gerichtsbeschluss gem. § 104 Abs. 2 AktG bestellt worden. Dazu das Landgericht mit einer sehr knappen Begründung: Es entspreche nicht Treu und Glauben, wenn die Gewerkschaft einseitig festlegt, dass einem Mitglied aus Mitbestimmungsfunktionen zustehende Einkünfte entzogen werden. Abgesehen von den allgemeinen Beitragspflichten wolle ein Gewerkschaftsmitglied der Gewerkschaft

nicht bereits durch seine Mitgliedschaft erlauben, über sein Vermögen zu verfügen. Allerdings sei nicht zu beanstanden, wenn die Satzung einer Gewerkschaft die Regelung trifft, dass nur solche Kandidaten für Mitbestimmungsfunktionen unterstützt werden, die sich verpflichten, einen Teil ihrer Aufsichtsratsvergütungen an einen gemeinnützigen Dritten abzuführen. Die Frage, welche Mitglieder einer Gewerkschaft bei Wahlen unterstützt werden, betreffe das Verhältnis der Gewerkschaftsmitglieder untereinander. Wenn das Mitglied der Abführungsregelung zustimme, werde insoweit in seiner Rechte nicht unzulässig eingegriffen. Das Mitglied habe sich vorliegend aber nicht verpflichtet, Aufsichtsratsvergütungen für die neue Gesellschaft abzuführen. Die vertragliche Verpflichtung des Beklagten, einen Teil der Aufsichtsratsvergütung für die bisherige Gesellschaft abzuführen, habe mit deren Erlöschen ihre Wirkung verloren.

Fasst man all dies zusammen, besteht vollständige Einigkeit der Rechtsprechung, auch des LG München, darin, dass die satzungsmäßige Verpflichtung der Mitglieder der IG Metall zur Abführung der Aufsichtsratstantiemen jedenfalls dann wirksam ist, wenn sie von einer individuellen Verpflichtungserklärung begleitet wird. Mit Ausnahme des LG München nimmt die Rechtsprechung darüber hinaus an, dass die satzungsmäßige Abführungspflicht auch ohne eine individuelle Verpflichtungserklärung wirksam ist. Dieser wird Bedeutung nur für die Bereitschaft der Gewerkschaft beigemessen, das Mitglied bei der Aufsichtsratswahl zu unterstützen.

2 Weitere Rechtsprechung zum Vereinsrecht

Während die Rechtsprechung zu den Abführungspflichten deren Wirksamkeit ganz überwiegend bejaht, meinen Thüsing/Forst (aaO. S. 714 ff.), dass sich aus zwei Urteilen des BGH zu anderen vereinsrechtlichen Konstellationen Bedenken gegen die Abführungspflicht ergeben. Aus den Urteilen lasse sich nämlich ableiten, dass die Abführungsregelung in die Satzung selbst aufgenommen werden müsse, einschließlich der Höhe der maximal abzuführenden Beträge. Dies macht es erforderlich, auf die beiden von Thüsing/Forst angezogenen Urteile des BGH näher einzugehen, soweit sie für die Problematik der Abführungspflicht bedeutsam sind.

Ausgangspunkt eines Urteils des BGH vom 24.10.1988 (II ZR 311/87, BGHZ 105, 306 = NJW 1989, 1724) ist, dass die das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen als Verfassung des Vereins in die Satzung aufzunehmen sind. Zu diesen Grundentscheidungen gehöre nach § 58 Nr. 2 BGB die Beitragsregelung. Dabei entspreche es allgemeiner Ansicht, dass die Höhe der Beiträge in der Satzung nicht festgesetzt werden muss. Ein Verein müsse seine Kosten laufend durch Mitgliederbeiträge decken und sei genötigt, diese ständig der Preisentwicklung anzupassen. Dazu könne schwerlich von Jahr zu Jahr die Satzung geändert werden, zumal sich die Mitglieder über Geldfragen leicht zerstreiten und ein berechtigtes Interesse bestehe, den Aufwand der Registereintragung zu begrenzen. Diese Praktikabilitätserwägungen könnten indes bei einer Bei-

tragsregelung für ein – hier im Streit befindliches – Sicherungssystem eines Verbandes von Kreditgenossenschaften nicht zum Tragen kommen. Die Folge sei, dass jedenfalls die Grundzüge der Beitragspflichten in die Satzung aufzunehmen waren, wozu auch die Festlegung eines Höchstbetrages gehöre. Auch die Durchführungsbestimmungen reichten nicht aus. Vielmehr lösten auch sie den Interessenkonflikt einseitig zugunsten des Verbandes, da den zuständigen Verbandsorganen trotz des einschränkenden Merkmals der Zumutbarkeit ein Beurteilungsspielraum zustand, der es den Kreditinstituten nicht ermöglichte, die maximale Höhe der eventuell zu tragenden Belastung vorherzusehen. Überhaupt könnten Entscheidungen, die u.U. schon in einem einzelnen Sanierungsfall zu einer unübersehbaren Belastung der regional betroffenen Kreditinstitute führen können, nicht einfach in das pflichtgemäße Ermessen der mit der Leitung des Sicherungsfonds betrauten Verbandsorgane gestellt werden.

Allerdings sei es möglich, rückwirkend eine wirksame Beitragsregelung in der Satzung zu schaffen. Das betroffene Vereinsmitglied dürfe nicht im Widerspruch zu der ihm gegenüber dem Verein obliegenden Treuepflicht eine nur formale Rechtsposition ausnutzen, sondern müsse dem Verein ggf. Gelegenheit geben, den unerkannt gebliebenen Rechtfehler durch eine nachträgliche Aufnahme der Regelung in die Satzung zu heilen.

In einer weiteren Entscheidung des BGH vom 24.09.2007 (II ZR 91/06, NJW – RR 2008, 194 = ZIP 2007, 2264) ging es um die Erhebung einer einmaligen Umlage von Vereinsmitgliedern. Diese bedürfe der Zulassung in der Satzung nicht nur dem Grunde, sondern auch zumindest in Gestalt der Angabe einer Obergrenze der Höhe nach. Die Begründung und Vermehrung von Leistungspflichten gegenüber dem Verein setze die Zustimmung des betroffenen Mitglieds voraus, die auch antizipiert in der Satzung erteilt werden könne. Zum Schutz des einzelnen Mitglieds vor einer schrankenlosen Pflichtenvermehrung durch die Mehrheit müsse sich der maximale Umfang der Pflicht aus der Satzung entnehmen lassen. Die mit der Mitgliedschaft verbundenen finanziellen Lasten müssten sich in überschaubaren, im Voraus wenigstens ungefähr abschätzbaren Grenzen halten. Das Mitglied müsse erkennen können, in welchem Umfang es über die reguläre Beitragspflicht hinaus zu außerplanmäßigen Geldzahlungen verpflichtet werden könne, damit es die mit dem Beitrag verbundenen Lasten bewerten kann. Anders sei es nur, wenn die Sonderleistung für den Fortbestand des Vereins unabweisbar notwendig sei.

Thüsing/Forst (aaO. S. 716) wollen dies auf die Abführungsregelung übertragen. Denn die Satzungen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften genügten insoweit den Anforderungen des BGH nicht. Ähnlich wie in dem Urteil des BGH zu dem Bankenverband verhalte es sich im Dreiecksverhältnis zwischen Gewerkschaft, Arbeitnehmervertretern und Hans-Böckler-Stiftung. Auch die Gewerkschaft löse den zwischen ihr und den Arbeitnehmervertretern bestehenden Interessenkonflikt einseitig zugunsten des Dritten, der Stiftung. Auch die Aufsichtsräte könnten nicht absehen, in welcher Höhe sie ihre Bezüge abzuführen haben. Die maßgeblichen Schwellenwerte seien mehrfach geändert worden und dies in immer kürzeren Abständen. Folgerichtig

müssten die Mitgliedsgewerkschaften des DGB die Abführungsregelung selbst in ihre Satzungen aufnehmen. Aber auch soweit dies, wie bei der IG Metall, geschehen sei, fehle es an einer Festlegung der maximalen abzuführenden Beträge in der Satzung selbst, so dass auch sie den Anforderungen des BGH nicht entsprechen dürfte. Zudem sei in der Satzung des DGB nicht hinreichend geregelt, in welchem Umfang die Organe des DGB die Vorgabe der Grundordnung konkretisieren können. Schließlich verweisen Thüsing/Forst (aaO. S. 716) auf ein Urteil des BGH vom 28.11.1994 (I ZR 11/94, BGHZ 128, 93) nach dem nach überwiegender Auffassung eine dynamische Verweisung einer Vereinssatzung auf den jeweils gültigen Inhalt übergeordneter Verbandssatzungen unzulässig sei.

Zu den vom BGH und von Thüsing/Forst aufgeworfenen Rechtsfragen ist nun Stellung zu nehmen.

3 Stellungnahme

a) Satzungsmäßige Grundlage der Abführungspflicht

aa) Der Inhalt der Gewerkschaftssatzungen

Wie eingangs dargelegt, haben die IG Metall, die Gewerkschaft ver.di und die Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft die Abführungspflicht ausdrücklich in ihre Satzung aufgenommen, jeweils unter Hinweis auf eine von einem Gewerkschaftsorgan erlassenen Richtlinien, die ihrerseits auf die jeweils gültigen Beschlüsse des DGB verweisen.

In der oben (IV. 1.) dargestellten Rechtsprechung wird verschieden beurteilt, ob die Satzung in Verbindung mit den konkretisierenden Richtlinien eine hinreichende Grundlage für die Abführungspflicht ist oder ob individuelle Verpflichtungserklärungen hinzukommen müssen. Im Folgenden werden die einschlägigen Aussagen dieser Urteile in der Reihenfolge zusammengestellt, in der sie oben behandelt wurden. Das Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 22.08.2001 nahm an, dass sich die Abführungspflicht bereits aus der Satzung und den auf ihrer Grundlage ergangenen Beschlüsse ergebe, so dass die individuelle Verpflichtung keine eigenständige Bedeutung habe. Das Urteil des OLG Stuttgart vom 05.02.2008 sah die Rechtsgrundlage im Anschluss an die Vorinstanz in der Satzung der IG Metall in Verbindung mit der Vorstandsrichtlinie „sowie der zusätzlich unterzeichneten Verpflichtungserklärung“. Das Urteil des hanseatischen OLG vom 22.04.2008 ließ ausdrücklich offen, ob die Satzung eine ausreichende Grundlage sei oder ob die Verpflichtungserklärung hinzukommen müsse. Das Urteil des LG Darmstadt vom 21.12.2004 hielt es für entscheidend, dass die Satzung der IG Metall die Abführungspflicht nicht von der Unterstützung des Mitglieds bei der

Kandidatur zum Aufsichtsrat abhängig mache. Ebenso das Urteil des LG Frankfurt am Main vom 13.05.2011, das die Grundlage der Abführungspflicht in der Satzung sah und die individuelle Verpflichtungserklärung nur als Voraussetzung für die Aufstellung und Unterstützung bei der Wahl zum Aufsichtsratsmitglied einstufte. Ebenso das weitere Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 24.06.2011. Anders dagegen das Urteil des Landgerichts München I vom 17.03.2005, das die Abführungspflicht allein auf die individuelle Verpflichtungserklärung stützen will.

Im Einzelnen sind zwei Fragen zu unterscheiden: Will eine Satzung in Verbindung mit den sie konkretisierenden Beschlüssen die Abführungspflicht auch ohne individuelle Verpflichtungserklärung begründen? Wenn sie es will, kann sie es überhaupt?

Die Satzung der IG Metall verweist dazu auf eine vom Vorstand auf der Grundlage eines Gewerkschaftstagbeschlusses ergangene Richtlinie. Diese befasst sich in ihrem ersten Satz mit der Frage, welche Kandidatinnen und Kandidaten von der IG Metall aufgestellt und unterstützt werden, nämlich diejenigen, die sich rechtsverbindlich verpflichtet haben, die Abführungsregelung einzuhalten. Dann heißt es aber weiter, dass die Mitglieder der IG Metall, die Aufsichtsräten und ähnlichen Gremien angehören, hiervon den Teil der Vergütung abzuführen haben, der dem jeweils gültigen Beschluss des DGB entspricht. Im Verhältnis zu dem vorangegangenen Satz macht das nur Sinn, wenn eine rechtsverbindliche Abführungserklärung nicht generell erforderlich ist, sondern nur Voraussetzung für die Unterstützung durch die IG Metall. Der zweite Satz der Richtlinie verpflichtet die Mitglieder als Sonderbeitrag ohne weitere Voraussetzung zur vorgesehenen Abführung ihrer Aufsichtsratstantiemen. Die Regelung der IG Metall will also eine Abführungspflicht auch unabhängig von einer individuellen Verpflichtungserklärung begründen.

Noch etwas deutlicher ist die Regelung der ver.di. Denn hier wird die satzungsmäßige Verpflichtung zur Abführung der Bezüge aus Aufsichtsratsmandaten durch eine Richtlinie konkretisiert, nach der die Abführungsverpflichtung unabhängig davon gilt, wie ein Aufsichtsratsmandat erlangt wurde, also z.B. über eine von ver.di unterstützte Liste oder aufgrund einer gerichtlichen Bestellung. Der in der Richtlinie weiter enthaltene Verweis auf die DGB-Regelung, die eine individuelle Verpflichtungserklärung voraussetzt, kann im Gesamtzusammenhang der ver.di Regelung wie bei der IG Metall nicht als Bedingung für die Abführungspflicht, sondern nur für die gewerkschaftlichen Unterstützung gelten.

Anders steht es bei der EVG und der IG BCE. Denn ihre Satzungen verweisen nur auf eine vom Bundesvorstand erlassene Richtlinie, die ihrerseits auf die DGB-Regelung verweist, die die Abführungspflicht an die individuelle Verpflichtung in Verbindung mit der gewerkschaftlichen Unterstützung knüpft. Hier will also die Satzung keine von der individuellen Erklärung unabhängige Abführungsverpflichtung.

bb) Satzungsmäßige Regelung des Umfangs der Abführungspflicht erforderlich?

Bei den Satzungen, die in Verbindung mit den sie konkretisierenden Richtlinien eine von den individuellen Erklärungen und der gewerkschaftlichen Unterstützung unabhängige Abführungspflicht wollen, stellt sich die Frage, ob der Umfang der Abführungspflicht, den konkretisierenden Richtlinien überlassen werden durfte oder in die Satzung selbst aufgenommen werden musste. Hier ist davon auszugehen, dass nach der Entscheidung des BGH vom 24.10.1988 (BGHZ 105, 306 = NJW 1989, 1724) die der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung entspricht, die das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen in die Satzung aufzunehmen sind. Es kommt also darauf an, ob der Umfang der Abführungspflicht eine solche Grundentscheidung darstellt oder ob insoweit eine Parallele zu den normalen Beiträgen zu ziehen ist, deren Höhe, wie die Entscheidung des BGH als allgemeine Ansicht feststellt, nicht in der Satzung festgesetzt werden muss. Oder liegt hier doch der Vergleich mit den Beiträgen zu einem Sicherungsfonds oder einer Umlage zum Erwerb eines für den Verein notwendigen Grundstücks näher, die nach der oben (2.) wiedergegebenen Rechtsprechung auch der Höhe nach oder zumindest mit einer Höchstsumme in der Satzung festgelegt werden müssen? Letzteres wird von Thüsing/Forst (aaO. S. 716) angenommen.

Die von den beiden Entscheidungen des BGH erhobene Forderung, die Höhe von besonderen Leistungen der Vereinsmitglieder in der Satzung zu verankern, dient dem Schutz dieser Mitglieder vor unübersehbaren Lasten. In diesem Zusammenhang ist noch einmal auf folgende Ausführungen in dem Urteil des BGH vom 24.09.2007, Rn. 11, hinzuweisen: „Zum Schutz des einzelnen Mitglieds vor einer schrankenlosen Pflichtenmehrung durch die Mehrheit muss sich der maximale Umfang der Pflicht aus der Satzung entnehmen lassen. Die mit der Mitgliedschaft verbundenen finanziellen Lasten müssen sich in überschaubaren, im Voraus wenigstens ungefähr abschätzbaren Grenzen halten. Das Mitglied muss erkennen können, in welchem Umfang es über die reguläre Beitragspflicht hinaus zu außerplanmäßigen Geldzahlungen verpflichtet werden kann, damit es die mit dem Beitritt verbundene Lasten bewerten kann“. Ebenso stellt die Entscheidung des BGH vom 24.10.1988 ab auf das „schutzwürdige Interesse der dem Sicherungssystem angeschlossenen Banken an einer Beitragsregelung, die den Vermögensaufwand für den Sicherungsfonds in vertretbaren Grenzen hält und im Interesse der Rechtssicherheit vorhersehbar festlegt.“ Und weiter: „Überhaupt können Entscheidungen, die u.U. schon in einem einzelnen Sanierungsfall zu einer unübersehbaren Belastung der regional betroffenen Kreditinstitute führen können, nicht einfach in das pflichtgemäße Ermessen der mit der Leitung des Sicherungsfonds betrauten Verbandsorgane gestellt werden“.

Eine vergleichbare Situation besteht bei den satzungsmäßigen Regelungen der Abführungspflicht nicht. Hier gibt es seit langer Zeit eine ununterbrochene Reihe präziser Abführungsregelungen, so dass das Mitglied vor jeder Kandidatur zum Aufsichtsrat

genau weiß, welche Abführungspflicht ihn treffen wird. Allenfalls besteht das Risiko, dass die Abführungspflicht während der Wahlperiode zu seinen Lasten geändert wird. Aber dieses Risiko ist zeitlich begrenzt, da das Mitglied bei den nächsten Aufsichtsratswahlen wieder genau weiß, welche Abführungspflicht dann gilt. Auch zeigt die eingangs (I.) dargestellte Entwicklung, dass es hier nur in mehrjährigen Abständen Veränderungen gibt. Eine Höchstbegrenzung ergibt sich schon daraus, dass die Abführungspflicht nicht über die Aufsichtsratsvergütung hinausgehen kann; diese Höhe hatte sie zudem nie. Dass es überhaupt zu einer Änderung von Mitgliedspflichten durch Beschlüsse der Vereinsorgane kommen kann, ist keineswegs prinzipiell schädlich, wie der BGH in der Entscheidung vom 24.09.2007 für die Mitgliedsbeiträge ausgesprochen hat.

Thüsing/Forst (aaO. S. 716) verweisen demgegenüber auf die Entscheidung des BGH vom 28.11.1994 (BGHZ 128, 93, 100) die feststellte, dass eine dynamische Verweisung einer Vereinssatzung auf den jeweils gültigen Inhalt einer übergeordneten Vereinssatzung nach überwiegender Auffassung unzulässig ist. Dies ist hier aber nicht einschlägig, da nicht die Satzung, sondern die sie konkretisierende Richtlinien auf die DGB-Beschlüsse Bezug nehmen. Und genau auf diesen Weg verweist diese Entscheidung, da die ständige Anpassung der Satzung eines Vereins an die Satzung eines übergeordneten Vereins unpraktikabel wäre.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die mit einer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat verbundenen finanziellen Lasten der Gewerkschaftsmitglieder in überschaubaren, im Voraus wenigstens ungefähr abschätzbaren Grenzen hält, wie es der BGH in der Entscheidung vom 24.09.2007 verlangt. Auch zeigt die oben (III. 1.) dargestellte Rechtsprechung der Land- und Oberlandesgerichte, dass die Kläger sich nicht über mangelnde Vorhersehbarkeit der Abführungspflicht beschweren, sondern sie dem Grunde oder der durchaus bekannten Höhe nach ablehnen.

Soweit die besondere Leistungspflicht eines Vereinsmitgliedes in der Satzung verankert ist, verlangt die Rechtsprechung des BGH keine zusätzliche Zustimmung des Vereinsmitgliedes. Auf das Vorliegen oder Fehlen dieser Zustimmung stellen die Entscheidungen gar nicht ab. Die Entscheidung vom 24.09.2007 (Rn. 11) sagt zwar, dass die Begründung und Vermehrung von Leistungspflichten gegenüber dem Verein die Zustimmung des betreffenden Mitglieds voraussetzt, fügt aber hinzu, dass diese auch antizipiert in der Satzung erteilt werden kann. Dies ist hier bedeutsam, soweit keine individuelle Abführungsverpflichtung vorliegt und die Übernahme des Aufsichtsmandats nicht von der Gewerkschaft unterstützt wurde. Allenfalls ist die Zustimmung betroffener Mitglieder erforderlich, wenn eine Sonderpflicht durch Satzungsänderung eingeführt wird (Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 10. Aufl. 2005, Rn. 885).

cc) Abführung aus Mandaten ohne gewerkschaftliche Unterstützung

Allerdings unterliegen die Regelwerke von Vereinen der Inhaltskontrolle nach § 242 BGB (allgemeine Meinung, u.a. BGH 28.11.1994, BGHZ 128, 93 = NJW 1995, 583). Die Regelung muss einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen des Vereins und des Mitglieds erreichen. Ein solcher Ausgleich liegt nahe, soweit die Abführungsverpflichtung im Zusammenhang mit der Unterstützung der Gewerkschaft für die Kandidatur steht. Problematischer scheint die Angemessenheit der satzungsmäßigen Abführungspflicht, soweit sie auch gelten soll, wenn das Mitglied das Aufsichtsratsmandat ohne Unterstützung der Gewerkschaft erhält, z.B. auf einer nicht gewerkschaftlichen Liste oder durch gerichtliche Ernennung. Würde hier auf die Abführungspflicht verzichtet, wäre das indessen eine Prämierung der Illoyalität des Mitglieds gegenüber der Gewerkschaft. Es könnte sogar ein Sog entstehen, der zur Abwendung von Mitgliedern mit aussichtsreichen Wahlchancen von gewerkschaftlichen Listen führt. Eine solche Prämie auf gewerkschaftsschädigendes Verhalten wäre auch damit unvereinbar, dass die grundrechtlich (Art. 9 Abs. 3 GG) geschützte Betätigungsfreiheit der Gewerkschaft in dem Kernbereich der Mitbestimmung wesentlich von der inneren Geschlossenheit der Gewerkschaft und ihrer Mitglieder abhängt (s. oben III. 2.). Dem steht die negative Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer nicht entgegen, da es ihnen unbenommen ist, die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft aufzugeben und sich dann mit einer anderen Gewerkschaft oder unabhängig um neue Aufsichtsratsmandate zu bemühen. Der Austritt während einer Wahlperiode ändert nichts an der vorher begründeten Abführungspflicht.

Freilich haben nicht alle Gewerkschaften Satzungsregelungen, die eine von der gewerkschaftlichen Unterstützung unabhängige Abführung von Aufsichtsratsvergütungen vorsehen. Dies spricht aber nicht entscheidend gegen die Sinnhaftigkeit einer solchen Regelung, da die Verhältnisse bei den verschiedenen Gewerkschaften verschieden liegen können. Gefahr und Verlockung von Gewerkschaftsmitgliedern zu einer gewerkschaftsunabhängigen Kandidatur besteht insbesondere bei Gewerkschaften, in deren Bereich viele Aufsichtsratssitze zu vergeben sind.

b) Vertragliche Abführungsvereinbarungen

aa) Ausdrückliche und konkludente Vereinbarungen

Bei den Gewerkschaften, die nicht jedes Mitglied satzungsmäßig zur Abführung von Aufsichtsratsvergütungen verpflichten, kommt als Grundlage der Abführungspflicht die vertragliche Verpflichtung in Betracht, die Abführungsregelung einzuhalten. Diese Verpflichtung wird in der Praxis der Gewerkschaften in der Regel ausdrücklich und schriftlich bekundet. Aber auch wenn es an einer ausdrücklichen Erklärung fehlt, liegt in der Kandidatur auf einer gewerkschaftlichen Liste die konkludente Übernahme

der Abführungsverpflichtung nach den Regelungen der jeweiligen Gewerkschaft. Eine konkludente Unterstellung unter die von einem übergeordneten Verband bestimmten Regelungen eines Vereins ist vom BGH in dem bereits erwähnten Urteil vom 28.11.1994 (II ZR 11/94, BGHZ 128, 93 = NJW 1995, 583) angenommen worden, wenn Nichtmitglieder die Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen. Dies muss dann erst recht für Mitglieder gelten. Daran würde selbst die ausdrückliche Erklärung nichts ändern, die Abführung zu verweigern. Denn dies wäre eine unbeachtliche protestatio facto contraria. Wer eine entgeltlich angebotene Leistung in Anspruch nimmt, muss das Entgelt bezahlen, auch wenn er sich ausdrücklich dagegen verwahrt (BGH 25.09.1985, IVa ZR 27/84, BGHZ 95, 399; Palandt/Heinrichs, 70 Aufl. Rn. 27 vor § 145 BGB).

bb) Schenkung?

Thüsing/Forst, aaO., S. 696 ff., halten es allerdings für möglich, dass die einzelvertragliche Abführungsverpflichtung eine Schenkung und deshalb nach § 518 BGB der notariellen Form bedürftig sein könne. Daran ist richtig, dass die auf einer Gewerkschaftssatzung beruhende Abführungspflicht schon darum keine Schenkung sein kann, weil sie als Sonderbeitrag auf dem Mitgliedschaftsverhältnis beruht. Sonst müssten alle Vereinsbeiträge als Schenkung eingestuft werden. Vertragliche Verpflichtungen eines Mitglieds gegenüber dem Verein können dagegen Schenkungen sein, wie das Beispiel der Spenden zeigt.

Thüsing/Forst aaO. bezweifeln selbst, dass hier eine Schenkung vorliegt, da die Abführungsverpflichtung das Gegenstück zu der gewerkschaftlichen Unterstützung der Bewerbung um ein Aufsichtsratsmandat ist. Thüsing/Forst verweisen dazu auf ein Urteil des BGH vom 11.11.1981 (IVa ZR 182/80, NJW 1982, 436) nach dem kein Schenkungsversprechen vorliegt, wenn jemand für eine noch vorzunehmende Handlung eine Vergütung zusagt. Steuerrechtlich könne es sich aber doch um eine Spende und damit um ein unentgeltliches Rechtsgeschäft handeln.

Eine Schenkung setzt voraus, dass sich die Parteien über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung einig sind (ständige Rechtsprechung, zuletzt BGH 28.05.2009 (Xa ZR 9/08, NJW 2009, 2737). So liegt es bei der Abführungsvereinbarung nicht, da sie der Preis für die gewerkschaftliche Unterstützung bei der Aufsichtsratswahl sein soll. Deshalb trifft auch hier der Leitsatz der BGH-Entscheidung vom 28.05.2009 zu: „Wer eine Zuwendung für den Fall zusagt, dass ein bestimmtes Ereignis eintritt, auf das der Zuwendungsempfänger hinarbeiten soll, verspricht keine belohnende Schenkung, sondern eine Gegenleistung für das Bemühen des Zuwendungsempfängers um die Herbeiführung des Ereignisses.“ Dies passt ganz genau. Die Abführung wird für den Fall zugesagt, dass ein bestimmtes Ereignis, nämlich die Wahl in den Aufsichtsrat, eintritt, auf das der Zuwendungsempfänger, nämlich die Gewerkschaft, hinarbeiten soll. Das deckt sich mit der steuerrechtlichen Betrachtungsweise, die Abführungen im Rahmen der

gewerkschaftlichen Richtlinien als Betriebsausgaben und nicht als Spenden einstuft (FG Berlin-Brandenburg, 2.4.2009, 10 K 1195/56B, EFG 2009 Nr. 561).

cc) Ämterkauf?

Thüsing/Forst rechnen denn auch mit der Möglichkeit, dass es sich nicht um eine Schenkung handelt, meinen aber, dass es sich dann um einen sittenwidrigen Ämterkauf handeln würde, nämlich die entgeltliche Verschaffung eines Amtes. Sie verweisen dazu auf ein Urteil des BGH vom 15.10.1993, XI ZR 200/92, DB 1993, 2583, das die Unzulässigkeit des Ämterkaufs nicht auf öffentliche Ämter beschränkt habe. Für die Sittenwidrigkeit des Mandatskaufs spreche insbesondere, dass durch diesen die Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrats gefährdet werde, da nicht der qualifizierteste Kandidat mandatiert werde. Außerdem erwüchsen aus einer solchen Vergabepraxis erhebliche Interessenkonflikte.

In der Tat wäre es sittenwidrig, wenn die Gewerkschaft Nominierungen auf den von ihr unterstützten Listen zur Aufsichtsratswahl an den Meistbietenden verkaufen würde. Dann wäre in der Tat die Zahlung und nicht die Qualifikation des Mitgliedes für die Nominierung ausschlaggebend. So liegt es bei den Abführungsvereinbarungen aber gerade nicht. Eine Bevorzugung finanziell potenter Bewerber ist ausgeschlossen, da alle dasselbe abführen müssen. Die einheitliche Abführungsregelung gibt den Gewerkschaften gerade keinen Anreiz, nicht nach der Qualifikation, sondern nach der Höhe von einzelnen Bewerbern in Aussicht gestellter Zuwendungen zu entscheiden. Gerade die konsequente Durchführung einer einheitlichen Abführungsregelung schließt es aus, dass Mandate oder jedenfalls Anwartschaften auf Mandate unter sachfremden finanziellen Aspekten vergeben werden.

Während die Annahme eines sittenwidrigen Ämterkaufs abwegig ist, ist es, wie die oben wiedergegebene Rechtsprechung der Landgerichte und Oberlandesgerichte zeigt, eine Frage, ob die Abführungsregelung der Höhe nach angemessen ist oder den in den Aufsichtsrat gewählten Mitgliedern zu viel abverlangt. Dies ist aber weniger eine vereinsrechtliche als eine gesellschaftsrechtliche Frage, da das Postulat der Angemessenheit der Vergütung in § 113 AktG verankert ist. Deshalb ist nunmehr zur Prüfung der gesellschaftsrechtlichen Problematik überzugehen.

V Die gesellschaftsrechtliche Problematik

1 Rechtsprechung

Nach § 113 AktG, der nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 MitbestG, § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbeteiligungsG auch für mitbestimmte Gesellschaften mit beschränkter Haftung gilt, soll die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in einem angemessen Verhältnis zu ihren Aufgaben und zur Lage der Gesellschaft stehen. In der oben wiedergegebenen Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und der Landgerichte ist die Frage aufgeworfen und bejaht worden, ob die Abführungspflicht mit dieser aktienrechtlichen Regelung vereinbar ist. So heißt es in dem Leiturteil des OLG Frankfurt am Main vom 22.08.2001 (23 U 177/00, NZA-RR 2002, 531) wie das Aufsichtsratsmitglied über die ihm nach § 113 AktG zustehenden Vergütungen verfügt, stehe ihm frei. Es sei nicht erkennbar, dass durch die Abführungsregelung eine ordnungsgemäße Aufsichtsratstätigkeit nicht mehr gewährleistet sei und das Unternehmen Schaden nehmen könnte. Dem Kläger verbleibe schließlich, wenn auch im Verhältnis zur Gesamtzahlung geringfügig, ein Entschädigungsbetrag von 10.200 DM pro Jahr.

Zum gleichen Ergebnis kommt das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 13.05.2011 (2-08 O 442/10). Ein Verstoß gegen § 113 AktG sei nicht ersichtlich. Denn das einzelne Aufsichtsratsmitglied sei in der Verfügung über seine Vergütung frei. Es sei ihm daher auch unbenommen Mitglied einer Gewerkschaft zu werden, zu bleiben und sich deren Satzung und weiteren Regularien zu unterwerfen, die eine Abführung vorsehen. Damit wäre das Recht des Aufsichtsratsmitgliedes nach § 113 AktG nicht ausgehebelt, da es ihm jederzeit freistehe, seine Unterwerfung unter die Verfassung der Gewerkschaft durch Austritt zu beenden. Darüber hinaus verbleibe ein Anteil an der Vergütung in jedem Fall beim Aufsichtsratsmitglied und es sei ebenfalls nicht ersichtlich, dass durch die Abführung eine ordnungsgemäße Aufsichtsratstätigkeit nicht möglich sei.

2 Schrifttum

Das Schrifttum verneint ebenfalls einen Verstoß der Abführungsregelung gegen § 113 AktG, bezeichnet sie allerdings teilweise als rechtspolitisch problematisch (Habersack in Münchener Kommentar zum AktG, 3. Aufl. 2008, § 113 Rn. 5; Hölters, AktG, 2011, § 113 Nr. 4; Hüffer, AktG, 9. Aufl. 2010, § 113 Rn. 2). Etwas weitergehend führen Ulmer/Habersack in dem Kommentar zum Mitbestimmungsrecht, 2. Aufl. 2006, § 25 R. 83a, aus, ob sich Arbeitnehmervertreter verpflichten könnten, einen nennenswerten Teil ihrer Aufsichtsratsbezüge an die Hans-Böckler-Stiftung abzuführen, erscheine mit Blick auf die Anreizfunktion einer jeden Aufsichtsratsvergütung durchaus fraglich.

Thüsing/Forst setzt nicht bei § 113 AktG, sondern bei dem Deutschen Corporate Governance Kodex an, nach dem die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen einer erfolgsorientierte Vergütung erhalten sollen. Diese solle auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten. Werde nun den Arbeitnehmervertretern gerade diese Vergütung durch die Abführungsregelung genommen, verlören sie jeden Anreiz ihr Mandat, im Interesse langfristigen Unternehmenserfolgs auszuüben. Darüber hinaus könnten auch andere Anreizsysteme – wie etwa drohender Mandatsverlust durch eine Übernahme bei schlechter Wertentwicklung des Unternehmens oder der Anreiz, zusätzliche Mandate durch gute Aufsichtsratstätigkeit zu gewinnen -, keine Wirkung entfalten, da die wirtschaftlichen Auswirkungen von Mandatsverlust oder Hinzugewinn gering seien. Nicht zuletzt verlören Arbeitnehmervertreter durch ihre geringe Vergütung auch an persönlicher Unabhängigkeit, welche immer auch finanzielle Unabhängigkeit voraussetzt. Schließlich verhindere ein geringer finanzieller Anreiz auch eine Professionalisierung des Aufsichtsrats, denn gute Führungskräfte erhalte man nicht für ein Taschengeld.

Da der Kodex keine Gesetzeskraft hat, wollen ihn Thüsing/Forst im Rahmen der Inhaltskontrolle nach §§ 242, 315 BGB berücksichtigen. Allerdings bedürfe es immer der Abwägung im Einzelfall.

3 Stellungnahme

Die Angemessenheit der Abführungsregelung hat einen doppelten Aspekt: Sie muss im Verhältnis zum Unternehmen angemessen sein, seine Interessen hinreichend berücksichtigen, und im Verhältnis zum Aufsichtsratsmitglied und seinen Interessen.

Auf der Seite des Unternehmens stellen Thüsing/Forst das Interesse am langfristigen Unternehmenserfolg in den Vordergrund. Dieses sei durch die Abführungsregelung gefährdet. Indessen ist das Gegenteil richtig. Denn die Versuchung, den langfristigen Unternehmenserfolg hintanzustellen, um durch die Orientierung an kurzfristigen Erfolgen die Vergütung rasch zu mehren ist bei Aufsichtsrats- wie bei Vorstandsmitgliedern besonders hoch, wenn sie sich davon besonders hohe Vergütungen versprechen können.

Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerseite sind solchen Versuchungen aber in viel geringerem Maße ausgesetzt, da die ihnen verbleibende Vergütung bestimmte Grenzen gar nicht überschreiten kann. Zudem liegt es von vornherein im Arbeitnehmerinteresse, auf den langfristigen Erfolg des Unternehmens zu achten, da die Arbeitnehmer an kurzfristigen Erfolgen wenig partizipieren, dagegen am langfristigen Erfolg zum Erhalt ihres Arbeitsplatzes höchst interessiert sind. Auch ein Anreiz, zusätzlich Aufsichtsratsmandate zu bekommen besteht bei den Arbeitnehmervertretern in viel geringerem Maße.

Insgesamt können sich Thüsing/Forst als Motiv für gute Aufsichtsratstätigkeit nur finanzielle Anreize vorstellen. Es kann hier offen bleiben, ob dies für die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite zutrifft. Für die Arbeitnehmerseite jedenfalls nicht. Eine neue empirische Untersuchung (Bermig/Frick, Der Aufsichtsrat, 11/2011, 157) vermittelt im Gegenteil das Bild eines effizienten und erfolgreichen Einsatzes der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten.

§ 37 BetrVG verlangt von den Arbeitnehmervertretern in der Betriebsverfassung sogar eine ehrenamtliche Tätigkeit, unterstellt also keineswegs, dass Arbeitnehmervertreter für ihre Tätigkeit auf erhebliche finanzielle Anreize angewiesen sind.

VI Ergebnisse

1. Die Abführungsregelung gehört zu den durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützten Kernbereich gewerkschaftlicher Betätigung im Bereich der Mitbestimmung. Die Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer steht nicht entgegen, wie sie ja auch die Zahlung von Gewerkschaftsbeiträgen aus dem Arbeitsentgelt nicht verbietet.

2. Die Abführungspflicht beruht teils auf Gewerkschaftssatzungen, teils auf Vertrag.

3. Die Gewerkschaftssatzungen können die Mitglieder zu allgemeinen und besonderen Beiträgen verpflichten. Ihre Höhe muss nicht in der Satzung selbst angegeben werden, sondern kann ausführenden Richtlinien überlassen werden, soweit nicht mit unzumutbaren Änderungen zu rechnen ist. Solche Änderungen lagen und liegen bei den Abführungsregelungen nicht vor.

4. Die in einer Satzung verankerte Abführungsverpflichtung besteht auch, wenn die Wahl oder Bestellung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat ohne Unterstützung der Gewerkschaft erfolgt.

5. Die vertragliche Abführungsverpflichtung kann auf ausdrücklicher oder konkludenter Erklärung beruhen. Die Inanspruchnahme gewerkschaftlicher Unterstützung enthält eine solche konkludente Erklärung.

6. Der Abführungsvertrag ist keine Schenkung, da er Gegenleistung für das Bemühen der Gewerkschaft um das Aufsichtsratsmandat ist. Er ist auch kein Ämterkauf, da die finanzielle Leistungsfähigkeit des Einzelnen keine Rolle spielt.

7. Die Abführungspflicht ist mit § 113 AktG vereinbar, weil diese Bestimmung die freie Verfügung des Aufsichtsratsmitglieds über seine Bezüge nicht einschränkt. Die Abführung vermindert sogar die von § 113 AktG bekämpfte Gefahr, dass Aufsichtsratsmitglieder wegen kurzfristiger finanzieller Vorteile das langfristige Unternehmensinteresse hintanstellen. § 113 AktG lässt sich auch nicht entnehmen, dass die uneingeschränkte Nutzung der Vergütung durch das Mitglied Voraussetzung für eine ordnungsmäßige Tätigkeit im Aufsichtsrat ist.

8. Dass Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat den gleichen Anspruch auf Vergütung haben wie die der Anteilseigner, beruht auf der Gleichwertigkeit ihrer Funktion, aber nicht auf der Annahme, dass sie nur bei gleichen finanziellen Anreizen ordnungsmäßig tätig werden.

Über die Hans-Böckler-Stiftung

Die Hans-Böckler-Stiftung ist das Mitbestimmungs-, Forschungs- und Studienförderungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Gegründet wurde sie 1977 aus der Stiftung Mitbestimmung und der Hans-Böckler-Gesellschaft. Die Stiftung wirbt für Mitbestimmung als Gestaltungsprinzip einer demokratischen Gesellschaft und setzt sich dafür ein, die Möglichkeiten der Mitbestimmung zu erweitern.

Mitbestimmungsförderung und -beratung

Die Stiftung informiert und berät Mitglieder von Betriebs- und Personalräten sowie Vertreterinnen und Vertreter von Beschäftigten in Aufsichtsräten. Diese können sich mit Fragen zu Wirtschaft und Recht, Personal- und Sozialwesen oder Aus- und Weiterbildung an die Stiftung wenden. Die Expertinnen und Experten beraten auch, wenn es um neue Techniken oder den betrieblichen Arbeits- und Umweltschutz geht.

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI)

Das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut (WSI) in der Hans-Böckler-Stiftung forscht zu Themen, die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Bedeutung sind. Globalisierung, Beschäftigung und institutioneller Wandel, Arbeit, Verteilung und soziale Sicherung sowie Arbeitsbeziehungen und Tarifpolitik sind die Schwerpunkte. Das WSI-Tarifarchiv bietet umfangreiche Dokumentationen und fundierte Auswertungen zu allen Aspekten der Tarifpolitik.

Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK)

Das Ziel des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung ist es, gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge zu erforschen und für die wirtschaftspolitische Beratung einzusetzen. Daneben stellt das IMK auf der Basis seiner Forschungs- und Beratungsarbeiten regelmäßig Konjunkturprognosen vor.

Forschungsförderung

Die Stiftung vergibt Forschungsaufträge zu Mitbestimmung, Strukturpolitik, Arbeitsgesellschaft, Öffentlicher Sektor und Sozialstaat. Im Mittelpunkt stehen Themen, die für Beschäftigte von Interesse sind.

Studienförderung

Als zweitgrößtes Studienförderungswerk der Bundesrepublik trägt die Stiftung dazu bei, soziale Ungleichheit im Bildungswesen zu überwinden. Sie fördert gewerkschaftlich und gesellschaftspolitisch engagierte Studierende und Promovierende mit Stipendien, Bildungsangeboten und der Vermittlung von Praktika. Insbesondere unterstützt sie Absolventinnen und Absolventen des zweiten Bildungsweges.

Öffentlichkeitsarbeit

Mit dem 14tägig erscheinenden Infodienst „Böckler Impuls“ begleitet die Stiftung die aktuellen politischen Debatten in den Themenfeldern Arbeit, Wirtschaft und Soziales. Das Magazin „Mitbestimmung“ und die „WSI-Mitteilungen“ informieren monatlich über Themen aus Arbeitswelt und Wissenschaft. Mit der Homepage **www.boeckler.de** bietet die Stiftung einen schnellen Zugang zu ihren Veranstaltungen, Publikationen, Beratungsangeboten und Forschungsergebnissen.

Hans-Böckler-Stiftung
Hans-Böckler-Straße 39 Telefon: 02 11/77 78-0
40476 Düsseldorf Telefax: 02 11/77 78-225

www.boeckler.de

Hans **Böckler Stiftung**

Fakten für eine faire Arbeitswelt.